

Satzung

Familienbetriebe Land und Forst – Hessen e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Familienbetriebe Land und Forst - Hessen“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf.

§ 2

Zweck des Vereins ist, unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und der Erreichung politischer Zwecke, der Schutz des Eigentums, die Durchsetzung, Wahrung und Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder und deren Beratung, im gesetzlich zulässigen Rahmen.

§ 3

Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

natürliche Personen;
Handelsgesellschaften
juristische Personen des privaten Rechts,
soweit sich deren Geschäftsanteile in den
Händen natürlicher Personen befinden.

Die ordentlichen Mitglieder sollen Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte oder Pächter von im Lande Hessen gelegenen land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz sein.

Außerordentliche Mitglieder können werden

Vereine, Stiftungen, Unternehmen und Organisationen, soweit sie der Land- und Forstwirtschaft nahe stehen und die Ziele des Verbandes unterstützen;

natürliche Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen.

Personen, die sich um den Verband Familienbetriebe Land und Forst – Hessen und die Erhaltung des Grundeigentums verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der nach freiem Ermessen über die Anträge entscheidet.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod;
- b.) durch Erlöschen einer Gesellschaft oder juristischen Person;
- c.) durch Wirksamwerden einer Kündigung;
- d.) durch Ausschluss.

§ 6

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.

§ 7

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn es gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt, ausgeschlossen werden. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Widerspruch erheben, der innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein muß. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, so muß von ihm der volle Jahresbeitrag gezahlt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand;
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden;
- b.) seinen beiden Stellvertretern;
- c.) und mindestens 5 weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt über diese Zeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen durch den Verein.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.

Der Vorstand legt die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder fest.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 11

Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer, der unter seiner Aufsicht die Geschäfte des Vereins führt. Der Vorstand vereinbart eine eventuelle Vergütung mit dem Geschäftsführer.

§ 12

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zwar schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der in der Versammlung zu behandelnden Punkte verlangen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a.) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- b.) die Feststellung des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung;
- c.) die Entlastung des Vorstandes;
- d.) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- e.) die Bestellung von jährlich zwei Rechnungsprüfern;
- f.) die Änderung der Satzung;
- g.) die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz und diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Zweckänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung, dem Geschäftsführer und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, ohne Stimmrecht der Mitgliederversammlung beizuwohnen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, eine im ersten Grade verwandte Person, ein Ehegatte oder eine im Dienst des Mitgliedes ständig beschäftigte Person schriftlich bevollmächtigt werden. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wurde am 15. Mai 1970 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen.

Die vorstehende, durch Beschluss vom 29. Februar 2016 angenommene neue Satzung wurde am ... in das Vereinsregister 850 VR 1170 des Amtsgerichtes Kassel eingetragen.

Änderungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung:

7. März 1996	Eintragung in das Vereinsregister am 10. Juni 1996
8. März 1999	Eintragung in das Vereinsregister am 18. Mai 1999
5. März 2003	Eintragung in das Vereinsregister am 12. Mai 2003
29. Februar 2016	Eintragung in das Vereinsregister am 08. Juli 2016